

**SATZUNG**  
**der**  
**Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde**

des ROSWITHA-Gymnasiums Bad Gandersheim e.V.

(in der von der Mitgliederversammlung vom 12.04.2016 beschlossenen Fassung)

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums Bad Gandersheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Bad Gandersheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

Der Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Erziehung und Bildung am Roswitha-Gymnasium Bad Gandersheim.

Die Vereinigung unterstützt das Roswitha-Gymnasium in ideeller und materieller Hinsicht und will die Verbindung und die Zusammenarbeit der Eltern, Ehemaligen und Freunde des Roswitha-Gymnasiums durch Mitteilungen, Zusammenkünfte und dergleichen fördern. Sie unterstützt gemeinsame Veranstaltungen und fördert solche Maßnahmen, die in besonderer Weise dem Wohle der Schüler dienen.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nicht mit Gewinnabsichten verbundene Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Vereinigung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Vereinigung können die Eltern der Schüler werden, alle ehemaligen Schüler, alle Lehrer und Freunde des Roswitha-Gymnasiums.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes oder durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Bleibt ein Mitglied 2 Jahre mit seinen Beiträgen im Rückstand oder verhält es sich vereinsschädigend, kann der Vorstand die Mitgliedschaft durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufheben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung z. Hd. des Vorsitzenden möglich.

## **§ 4 Beiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe und Einrichtungen**

Die Organe der Vereinigung sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse, für besondere Aufgaben schaffen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Ihr obliegt

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl von 2 Kassenprüfern,
4. die Wahl des Vorstandes,
5. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
6. die Festsetzung der Beiträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Anträge sind schriftlich eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen werden mit Dreiviertelmehrheit beschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus  
dem Vorsitzenden,  
dem stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Kassenwart,  
dem Schriftführer,  
und drei Beisitzern.

## **§ 8 Wahl und Befugnisse des Vorstandes**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr, zusammen.

Zur Vorstandssitzung muss mindestens sechs Tage vorher eingeladen werden. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt.

## **§ 9 Kassenführung**

Über die Kassengeschäfte ist ein Kassenbuch zu führen. Das kann auch unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung geschehen. Dabei ist sicherzustellen, dass Ausdrücke über die Geschäftsvorfälle angefertigt werden bzw. jederzeit angefertigt werden können.

Ausgaben, die einen Betrag von 50€ übersteigen, muss der Vorstand vorher zustimmen. Davon ausgenommen sind Ausgaben, die zur laufenden Geschäftsführung erforderlich sind.

## **§ 10 Vereinsvermögen**

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung keinerlei Zahlungen, Sacheinlagen oder Spenden zurück.

Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Haftung**

Die Haftung der Vereinigung ist auf ihr Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen geschuldeten Beiträge.

### **§ 12 Auflösung der Vereinigung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den Schulträger- Landkreis Northeim-, der es unmittelbar und ausschließlich für schulische Zwecke des Roswitha Gymnasiums Bad Gandersheim, ersatzweise für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft und ersetzt damit die Satzung vom 19.11.1992.